

Jahrgang 20, Nr. 9, vom 22.7.2009

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2006 der Stadt Königs Wusterhausen	S. 74
Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Durchführung von Veranstaltungs- oder Wahlwerbung (Plakatierungssatzung)	S. 74
1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten – 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung –	S. 76
Öffentliche Bekanntmachung Straßenbenennung - Strohmachen	S. 77
Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am 20.08.2009	S. 77
Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 03/09 „Feuerwehrstandort Karl-Marx-Straße“ im OT Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen	S. 77
Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 02/09 „Seestraße 42 - 45“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen	S. 78
Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 07/07 „Friedrich-Engels-Straße 115 / 117“ im Ortsteil Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen	S. 79
Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 01/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“ der Stadt Königs Wusterhausen	S. 79
Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs des Einzelhandelskonzeptes zur Beteiligung der Öffentlichkeit	S. 80
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2009	S. 81
Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2009	S. 81
Informationen des Bürgermeisters zur Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2009	S. 81
Öffentliche Zustellung eines Bescheids	S. 84
Neue Sprechzeiten im Bürgerbüro Niederlehme	S. 84
Impressum	S. 84

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2006 der Stadt Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen Königs Wusterhausen, den 1.7.2009
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.6.2009 gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2006 der Stadt Königs Wusterhausen beschlossen.

Der Jahresabschluss 2006 und seine Anlagen liegen für Jedermann zur Einsicht im Raum 117 der Stadtverwaltung, Haus 1, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen aus.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der gleichen Sitzung dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2006 durch Beschluss eine eingeschränkte Entlastung erteilt.

(im Original unterzeichnet)

Stefan Ludwig
Bürgermeister

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Durchführung von Veranstaltungs- oder Wahlwerbung (Plakatierungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05 S. 170), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S. 452), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 S. 298, 304) i.V.m. §§ 18, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, S. 218) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) hat die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen am 29.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Durchführung von Veranstaltungswerbung und Werbung anlässlich stattfindender Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (nachfolgend Wahlwerbung genannt) an Straßenbeleuchtungsanlagen (Straßenlaternen) auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Stadt Königs Wusterhausen. Veranstaltungs- oder Wahlwerbung ist jede kurzzeitig errichtete Werbeanlage, die nicht mehr als 1 m² (max. DIN-Format A0) Ansichtsfläche hat und der Unterrichtung über Veranstaltungen und Wahlen dient. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Plakate und Tafeln.

(2) Öffentliche Straßen sind alle Flächen, die gemäß § 2 BbgStrG hierzu zählen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, zur Durchführung von Veranstaltungs- oder Wahlwerbung, ist Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG. Diese bedarf der Erlaubnis der Stadt Königs Wusterhausen und ist auch erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

§ 3 Erlaubnis Antrag

Formlose Erlaubnis Anträge sind mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung mit Angaben zum Ort der Plakatierung, über Anzahl der Werbeträger und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung sowie Anlass und Ort der Veranstaltung an die Stadt Königs Wusterhausen zu richten.

§ 4 Erlaubnisse

(1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Auflagen können auch nach der Erlaubniserteilung angeordnet werden, wenn dies auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Straße erforderlich ist.

(2) Erlaubnisnehmer im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Person des Antragstellers, auch derjenige, der die Veranstaltungs- oder Wahlwerbung letztlich veranlasst hat und dem die Ausübung der Veranstaltungs- oder Wahlwerbung wirtschaftlich zuzurechnen ist.

(3) Sonstige erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltungs- oder Wahlwerbung nicht ersetzt.

(4) Muss eine auf Zeit erteilte Erlaubnis aus Gründen des Straßenzustandes, des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vor Ablauf der Zeit widerrufen werden, so besteht kein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf Schadensausgleich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen.

§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Plakate mit dem Aufkleber „Plakatierung genehmigt“ zu versehen. Plakate ohne Aufkleber werden umgehend durch den Außendienst des Amtes Ordnung & Sicherheit der Stadt Königs Wusterhausen entfernt und sichergestellt. Die Kosten trägt der Eigentümer der Plakate.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Veranstaltungs- oder Wahlwerbung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei Erteilung der Erlaubnis angemessene Vorschüsse bzw. andere Sicherheiten verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Durchführung der Veranstaltungs- oder Wahlwerbung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(4)Der Erlaubnisnehmer hat alle von ihm auf die öffentliche Straße gebrachten Anlagen einen Tag nach Ablauf der Sondernutzung zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Nicht fristgemäß entfernte Plakate werden auf Kosten des Eigentümers der Plakate entfernt und sichergestellt.

**§ 6
Zulässigkeit von Werbeanlagen**

- (1)Die maximale Größe der Werbeplakate darf 1 m² Ansichtsfläche nicht überschreiten.
- (2)Bei Veranstaltungs- oder Wahlwerbung, die in den Geh- oder Radweg ragt, muss die Mindesthöhe der Unterkante des Plakates mindestens 220 cm betragen.
- (3)Die Breite der jeweiligen Werbeanlage darf 85 cm nicht überschreiten.
- (4)Werbeanlagen dürfen nur errichtet werden, wenn ein Mindestabstand von 50 cm zur Fahrbahn eingehalten werden kann.
- (5)Je Straßenbeleuchtungsanlage (Straßenlaterne) darf nur eine Werbeanlage (Plakat) für Veranstaltungen angebracht werden, für Wahlwerbungen gibt es keine Einschränkungen. Bereits mit Veranstaltungswerbung „belegte“ Straßenbeleuchtungsanlagen dürfen nicht benutzt werden.

**§ 7
Unzulässigkeit von Werbeanlagen**

- (1)Unzulässig ist jegliche Veranstaltungs- oder Wahlwerbung, die auf Grund ihrer farblichen Gestaltung, ihrer Form oder sonstigen Außenwirkung eine Gefahr für die Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherheit oder Ordnung darstellt.
- (2)Veranstaltungs- oder Wahlwerbung darf kein Blink- oder Wechsellicht aufweisen.
- (3)Unzulässig ist das Bekleben von Fassaden, Stützen, Mauern oder sonstigen, nicht für Werbung oder Informationen vorgesehene Flächen mit Plakaten oder Anschlägen, wenn es sich um öffentliche Flächen handelt.
- (4)Unzulässig ist Veranstaltungswerbung, welche für die Dauer von mehr als 4 Wochen und Wahlwerbung, welche für die Dauer von mehr als 2 Monaten errichtet werden soll.
- (5)Unzulässig ist Veranstaltungs- oder Wahlwerbung im Umkreis von 15 Metern um Kreuzungs- und Einmündungsbereiche und um lichttechnische Signalanlagen oder wenn die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer hierdurch eingeschränkt werden kann.
- (6)Unzulässig ist Veranstaltungs- oder Wahlwerbung an Verkehrszeichen gemäß der Straßenverkehrsordnung.
- (7)Unzulässig ist Veranstaltungs- oder Wahlwerbung an Standorten, an denen ein Werbeschild die Sicht auf ein Verkehrsschild verdecken oder beeinträchtigen könnte.
- (8)Unzulässig ist die Veranstaltungs- oder Wahlwerbung an Zäunen und Brückengeländern.
- (9)Die maximal zulässige Anzahl an Werbeanlagen je Veranstaltung beträgt 100 Stück für die gesamte Stadt Königs Wusterhausen, je Ortsteil jedoch maximal 25 Stück.
- (10) Die maximal zulässige Anzahl an Werbeanlagen je Partei und je Wahl beträgt 300 Stück für die gesamte Stadt Königs Wusterhausen, je Ortsteil jedoch maxima 125 Stück zusätzlich dürfen je Veranstaltungs- und Kund-

gebungs ankündigung anlässlich von Wahlen 200 Plakate aufgehangen werden.

**§8
Haftung**

- (1)Mit der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltungs- oder Wahlwerbung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2)Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Veranstaltungs- oder Wahlwerbung. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

**§ 9
Gebühren**

- (1) Für Veranstaltungswerbung nach dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Das Gleiche gilt für Veranstaltungswerbung, die ohne Einholung einer Erlaubnis vollzogen wird.
- (2) Die Gebühr für Veranstaltungswerbung beträgt für jeden angefangenen Tag pro Werbeanlage

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	bei fristgerechter Beantragung	bei verspäteter Beantragung	bei nicht genehmigter Plakatierung
1	Plakatierung Bundesstraßen	1,00 €	1,25 €	1,50 €
2	Plakatierung Landesstraßen	0,75 €	1,00 €	1,25 €
3	Plakatierung Kommunalstraßen	0,50 €	0,75 €	1,00 €

Für Wahlwerbung gemäß dieser Satzung werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

- (3) Gebührenschildner sind gleichrangig der Antragsteller und der Erlaubnisnehmer. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschildner.
- (4) Wird eine genehmigte Veranstaltungswerbung zeit- oder teilweise nicht genutzt oder vorzeitig beendet, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (5) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschildner zu vertreten sind.
- (6) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist die Stadt zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.

(7) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in städtischem Interesse erteilt wird; gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 47 BbgStrG.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Abs. 2 des BbgStrG bestimmten Betrages geahndet werden.

**§ 11
Übergangsregelungen**

Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich die dazugehörige Gebührenerhebung behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Erlaubnis.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 01.07.2009

(im Original unterzeichnet)
Stefan Ludwig
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2009 beschlossene Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Durchführung von Veranstaltungs- und Wahlwerbung - Plakatierungssatzung -, öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 01.07.2009

(im Original unterzeichnet)
Stefan Ludwig
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Königs Wusterhausen
über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an Gemeindestraßen und
Ortsdurchfahrten – 1. Änderungssatzung zur
Sondernutzungssatzung –**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05 S. 170), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S. 452), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes

vom 17.12.2003 (GVBl. 1/03 S. 298, 304) i.V.m. §§ 18, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, S. 218) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S.1206) hat die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen am 29.06.2009 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 6. März 2006 (Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen vom 5. April 2006, Nr. 4, Seite 36) - 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung - beschlossen:

I. Änderungen

1. § 3 Abs. 1 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
Wahlwerbung bei öffentlichen Wahlen innerhalb einer Zeit von 2 Monaten vor sowie bis 3 Tage nach dem Wahltag an den von der Stadt zugelassenen Standorten, außer Plakatierung an Straßenlaternen.

2. In der“ Anlage zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten - Sondernutzungssatzung - wird Tarifstelle Nr. 12 aufgehoben.

II. Übergangsregelungen

Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich die dazugehörige Gebührenerhebung behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Erlaubnis.

III. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten – 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung - tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 01.07.2009

(im Original unterzeichnet)
Stefan Ludwig
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2009 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten - 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung -, öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 01.07.2009

(im Original unterzeichnet)
Stefan Ludwig
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Straßenbenennung - Strohmathen

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenbenennung in Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 29.06.2009 mit Beschluss-Nr. 60-09-071 die nachfolgende Benennung der in Anlage dargestellten Straße in Königs Wusterhausen (Ortslug Deutsch Wusterhausen) beschlossen: **Strohmathen**

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

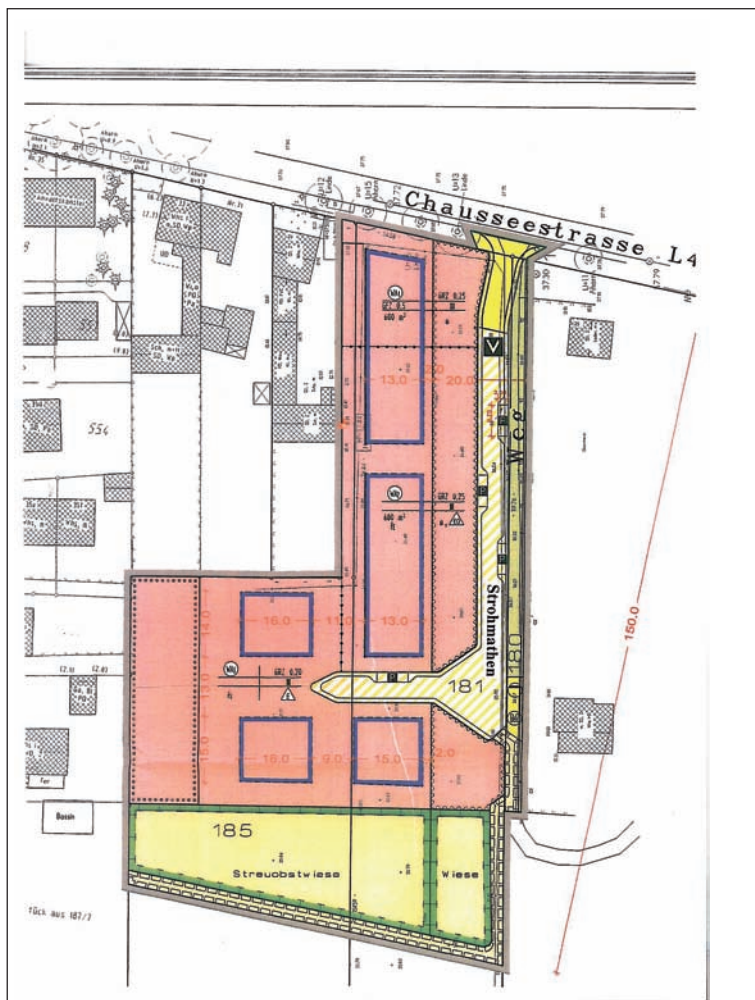
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen schriftlich (Karl-Marx-Straße 23 in 15711 Königs Wusterhausen) oder zur Niederschrift (Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen) einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Königs Wusterhausen, 08. 07.2009

(im Original unterzeichnet)

Stefan Ludwig
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am 20.08.2009

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Königs Wusterhausen, den 13.7.2009

Der Wahlleiter der Stadt Königs Wusterhausen hat als Termin für die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt den 20.8.2009, 18:00 Uhr bestimmt. Die Sitzung findet im Saal der Stadtverwaltung, Karl-Marx-Str. 23, in 15711 Königs Wusterhausen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen.
4. Sonstiges

Stefan Ludwig
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 03/09 „Feuerwehrstandort Karl-Marx-Straße“ im OT Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in Ihrer Sitzung am 29.06.2009 mit Beschluss Nr. 61-09-070 den Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 03/09 „Feuerwehrstandort Karl-Marx-Straße“ im OT Zernsdorf, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen, sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die Offenlegung auf die Dauer eines Monats beschlossen. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Karl-Marx-Straße und nördlich des Krüpselsees.

Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 03/09 „Feuerwehrstandort Karl-Marx-Straße“ und der Entwurf der Begründung werden in der Zeit

vom 03. August 2009 bis einschließlich 04. September 2009

im Bürgerservice der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schlossstraße 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag / Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 17:00 Uhr

Über den Inhalt des Planes wird von den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtplanung auf Verlangen Auskunft gegeben. Während der v. g. Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

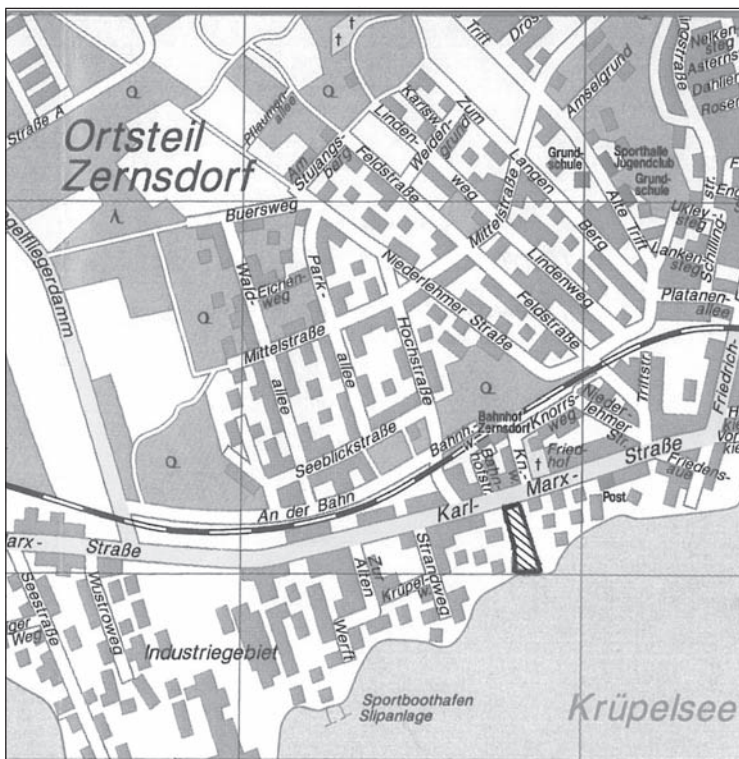
Königs Wusterhausen, den 09. Juli 2009

(im Original unterzeichnet)

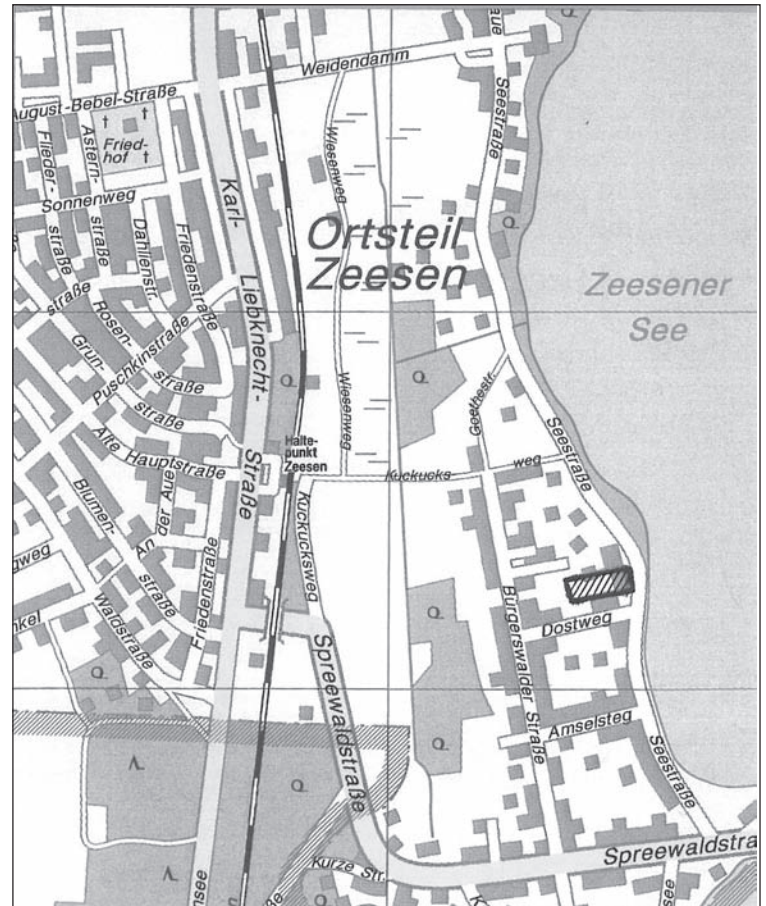
Stefan Ludwig

(Siegel)

Bürgermeister



Gebietsabgrenzung zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 03/09 „Feuerwehrstandort Karl – Marx – Straße“ im OT Zernsdorf



Gebietsabgrenzung zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 02/09 „Seestraße 42 - 45“ im OT Zeesen

Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 02/09 „Seestraße 42 - 45“ im OT Zeesen, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen, sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die Offenlegung auf die Dauer eines Monats beschlossen. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Seestraße, nördlich des Dostweges.

Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 02/09 „Seestraße 42 - 45“ und der Entwurf der Begründung werden in der Zeit

vom 03. August bis einschließlich 04. September 2009

im Bürgerservice der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schlossstrasse 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag / Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 17:00 Uhr

Über den Inhalt des Planes wird von den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtplanung auf Verlangen Auskunft gegeben. Während der v. g. Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Offenlegung des Entwurfs des
Bebauungsplanes der Innenentwicklung
02/09 „Seestraße 42 - 45“ im OT Zeesen der
Stadt Königs Wusterhausen**

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in Ihrer Sitzung am 29.06.2009 mit Beschluss Nr. 61-09-068 den Entwurf des

Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 09. Juli 2009

(im Original unterzeichnet)

Stefan Ludwig
Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 07/07 „Friedrich-Engels-Straße 115 / 117“ im Ortsteil Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen



Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 07/07 „Friedrich-Engels-Straße 115 / 117“ im OT Zernsdorf

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in Ihrer Sitzung am 29.06.2009 den Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 07/07 „Friedrich-Engels-Straße 115 / 117“ im Ortsteil Zernsdorf gefasst. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswir-

kungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit im Amt für Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtplanung, Verwaltungsgebäude I, Schlossstraße 3 in der Zeit vom

21. August 2009 bis einschließlich 04. September 2009

während folgender Dienstzeiten unterrichten:

Montag / Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 17:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Friedrich-Engels-Straße, nördlich des Badeweges. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.

Königs Wusterhausen, den 09. Juli 2009

(im Original unterzeichnet)

Stefan Ludwig
Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 01/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“ der Stadt Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 29.06.2009 mit Beschluss Nr. 61-09-069 den Entwurf des Bebauungsplanes 01/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“ bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen und den Entwurf der Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die Offenlegung für die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Nordhafens Königs Wusterhausen nordöstlich der Straße Am Nordhafen, zwischen dem Nottekanal, und der Straße Im Wiesengrund.

Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 01/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“ und der Entwurf der Begründung werden in der Zeit

vom 03. August bis einschließlich 04. September 2009

im Bürgerservice der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schlossstraße 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 17:00 Uhr

Über den Inhalt der Pläne wird von den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtplanung auf Verlangen Auskunft gegeben. Es liegen Informationen

zum Lärmschutz und zu naturschutzrechtlichen Belangen vor. Während der v. g. Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 09. Juli 2009

(im Original unterzeichnet)

Stefan Ludwig
Bürgermeister
Siegel



Gebietsabgrenzung zum Entwurf des Bebauungsplanes 01/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“ der Stadt Königs Wusterhausen

Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs des Einzelhandelskonzeptes zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Königs Wusterhausen wird in der Zeit vom **10. August bis zum 11. September 2009** zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Bürgerservice der Stadtverwaltung Königs

Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schloßstrasse 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag / Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 17:00 Uhr

Der Entwurf des Einzelhandelskonzeptes kann darüber hinaus auf der städtischen Internetseite: www.koenigs-wusterhausen.de eingesehen werden.

Über den Inhalt des Konzeptes wird von den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtplanung auf Verlangen Auskunft gegeben. Während der v. g. Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

Königs Wusterhausen, den 09. Juli 2009

(im Original unterzeichnet)

Stefan Ludwig
Bürgermeister

(Siegel)

Wozu ein Einzelhandelskonzept ?

Neuansiedlungen, Erweiterungen und Verlagerungen von Einzelhandelsbetrieben verändern das Stadtbild und beeinflussen die Versorgungsqualität der Bevölkerung. Besonders der Ansiedlungsdruck von Lebensmitteldiscountern und Fachmärkten hält an. Im Fokus der Betreiber liegen aufgrund der Standortgunst und zumeist günstigeren Grundstückspreise meist Ausfallstraßen oder die sogenannte Grüne Wiese. Ohne Steuerung wird dieser „Wildwuchs“ weiter zunehmen. In einigen Jahren prägen dann möglicherweise leerstehende Einzelhandelsimmobilien das Stadtbild, kleinere Ortslagen verfügen über keine Nahversorgungseinrichtungen mehr und die Innenstadt kann dem Konkurrenzdruck nicht mehr standhalten. Das kommunale Einzelhandelskonzept ist in diesem Kontext ein Steuerungsinstrument für die räumliche Einzelhandelsentwicklung. Das Einzelhandelskonzept soll als Beurteilungsgrundlage für Neuansiedlungen dienen und damit Planungssicherheit für die Investoren schaffen. Darüber hinaus ist das Konzept Basis für die regionale bzw. interkommunale Abstimmung.

Wesentliche Eckpunkte des Konzeptes sind:

- Königs Wusterhausen ist im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg als alleiniges Mittelzentrum ausgewiesen. Das Einzelhandelskonzept hat daher die Sicherung und Weiterentwicklung der mittelzentralen Versorgungsfunktion zum Ziel.
- Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Innenstadt gelegt. Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum integrierten Stadtentwicklungskonzept hat sich die Stadt die Stärkung von Einzelhandel und Dienstleistung in der Innenstadt zur Aufgabe gemacht.
- Gleichzeitig soll die wohnortnahe Grundversorgung sowohl im Gebiet der Kernstadt als auch in den Ortsteilen gesichert und entwickelt werden.
- Im Konzept werden daher Empfehlungen für eine zukunftsfähige Zentren- und Standortstruktur und die Ausweisung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt gegeben. Nur innerhalb dieses zentralen Versorgungsbereiches soll künftig die Errichtung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten erfolgen. Über

die dabei möglichen Verkaufsflächengrößen für die einzelnen Sortimente wird im Rahmen der Bebauungspläne (z.B. Bebauungsplan „Einkaufsmarkt Wiesenstraße“) durch die Stadtverordnetenversammlung entschieden. Dabei muss geprüft werden, welche Auswirkungen das Einzelhandelsvorhaben auf die bestehenden Handelseinrichtungen hat.

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2009

Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses 04/2009 der Wohnungsbau-Gesellschaft Königs Wusterhausen mbH zum Jahresabschluss 2008
71-09-074

Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses 2009/01/01, Jahresabschluss 2008 der EBEG mbH
73-09-078

Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses 03/2009, Jahresabschluss 2008 der LUTRA GmbH
72-09-073

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 06/07 „Schüttele-Lanz-Straße“, Teil 1 im OT Zeesen
61-09-067

Beschluss zur Offenlegung des Bebauungsplanes 01/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“ der Stadt Königs Wusterhausen
61-09-069

Beschluss zur Offenlegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 03/09 „Feuerwehrstandort Karl-Marx-Straße“ im OT Zernsdorf
61-09-070

Beschluss zur Offenlegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 02/09 „Seestraße 42 -45“ im OT Zeesen
61-09-068

Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 07/07 „Friedrich-Engels-Straße 115/117“ im OT Zernsdorf
61-09-059

Bauprogramm Am Fuchsb erg in Königs Wusterhausen OT Niederlehme
60-09-060

Bauprogramm Akazienweg in Königs Wusterhausen
60-09-061

Bauprogramm Ortslage Waldesruh im Ortsteil Senzig der Stadt Königs Wusterhausen privatfinanzierter Straßenbau der Erschließungsanlagen: Pappelallee, Rotdornstraße, Luchstraße, Wiesendamm und Wendenstraße
60-09-065

Bauprogramm privatfinanzierter Straßenbau Am Fließ im OT Senzig der Stadt Königs Wusterhausen
60-09-066

Straßenbenennung in Königs Wusterhausen, Ortslage Deutsch Wusterhausen Stromathen
60-09-071

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Durchführung von Veranstaltungs- und Wahlwerbung - Plakatierungssatzung -
32-09-009

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten - 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung -
32-09-011

Unterhaltung von Gewährleistungswohnungen in der Stadt Königs Wusterhausen von 2010 bis 2013
32-09-062

Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der Stadt Königs Wusterhausen, gemäß § 82 BbgKVerf
20-09-081

Entlastung des Bürgermeisters gem. § 82 BbgKVerf
20-09-082

Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der LUTRA GmbH
72-09-072

Genehmigung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Königs Wusterhausen
71-09-075

Einrichtung eines Umwelttages mit Verleihung eines Energiepreises in Königs Wusterhausen
10-09-086

Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Ausschuss für Jugend und Sport
10-09-063

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2009

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages in Königs Wusterhausen, Grundstück Kleeweg
20-09-076

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages in Königs Wusterhausen OT Zeesen
20-09-090

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages in Königs Wusterhausen
20-09-091

Informationen des Bürgermeisters zur Stadtverordnetenversammlung am 29. Juni 2009

Nach zwölfmonatiger Bauzeit wurden die **Bauarbeiten in der Gerichtsstraße abgeschlossen**. Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Stadt Königs Wusterhausen aus dem Jahre 2007 wurde der Ausbau der viel befahrenen Ortsdurchfahrt gemeinsam vom Amt für Stadtentwicklung der Stadt und dem Landesbetrieb Straßenwesen in Wünsdorf durchgeführt. Bauausführung und Bauaufsicht lagen dabei in Zuständigkeit der Stadt Königs Wusterhausen, der Landesbetrieb übernahm seinen Kostenanteil. Gleichzeitig erfolgte im Auftrag des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes im Baubereich die Erneuerung des Schmutzwasserkanals und der Austausch der vorhandenen Trinkwasserleitungen. Archäologische Funde und extreme Witterungsbedingungen im letzten Winter, sorgten für eine leichte Verzögerung der Bauarbeiten. Aufgrund der guten Erfahrungen sollen weitere dringende Baumaßnahmen auf vertraglicher Basis mit dem Landesbetrieb durch die Stadt realisiert werden, so der Neubau eines Radweges an der Storkower Straße - hier ist der Landesbetrieb alleiniger Baulastträger - und der grundhafte Ausbau

eines Geh- und Radweges in der Brückenstraße, insbesondere vor dem Grundstück des Landkreises. Die Vorabstimmungen, auch mit dem Landkreis, sind erfolgt. Bei einer Berücksichtigung dieser Maßnahme im Haushaltsplan der Stadt kann begonnen werden.

Die **Umgestaltung des Dorfgangers in Wernsdorf ist abgeschlossen**. Schon lange hatten sich die Wernsdorfer eine Verschönerung des Parkplatzes samt Dorfganger gewünscht. Blickfang auf der Angerfläche in Wernsdorf ist nun ein Brunnen, auf dem reliefartig der Umriss Königs Wusterhausens dargestellt ist. Für die Kinder befindet sich auf dem Platz auch eine neue Kletterkombination und eine Schaukel. Die vom ortsansässigen Maler Dietmar Sakowski gestaltete Informationstafel, die den Ortsteil Wernsdorf mit seinen Sehenswürdigkeiten, Wanderwegen und Bademöglichkeiten zeigt, wurde im Rahmen der Baumaßnahmen ebenfalls restauriert und das Bild des rekonstruierten Dorfplatzes somit vervollständigt. Die Baukosten belaufen sich einschließlich der Lieferung und Aufstellung neuer Spielgeräte ca. auf 190.000 €. Für die Restaurierung der Informationstafel wurden 2.800 € aus dem Tourismus-Budget der Stadt zur Verfügung gestellt.

Die **Anlieger der Fasanenstraße** zwischen Rotdorn- und Tiergartenstraße im Ortsteil Zeesen können nun endlich auch bei Regenwetter trockenen Fußes zu ihren Häusern gelangen. Ursprünglich war das Ende der Bauarbeiten für Ende 2008 geplant. Die Bauausführung verzögerte sich jedoch durch die lange Winterperiode und dem ungeplanten Austausch von alten Asbestzementwasserleitungen. Insgesamt wurden 350 m Straße ausgebaut. Die Kosten der Baumaßnahme belaufen sich auf 223.000 €. Die Fortführung des Straßenbaus der Fasanenstraße bis zum Erlengrund ist für 2009 in Vorbereitung.

Zum Stand der Erarbeitung einer **dauerhaften Verkehrslösung Schleuse Neue Mühle**: Dem Stadtentwicklungsausschuss wurden zu Jahresbeginn durch den beauftragten Verkehrsplaner die möglichen Varianten einer behindertengerechten Querung für Fußgänger und Radfahrer dargestellt. Zusätzlich zur Variante der separaten Brücke (mit den Untervarianten Deckbrücke mit Zufahrtsrampen und Klappbrücke) sollte geprüft werden, ob eine Erweiterung der vorhandenen Klappbrücke möglich und zulässig ist. Darüber wurde mit dem Baulastträger Wasser- und Schifffahrtsamt als auch mit der Denkmalpflege Einigkeit erzielt. Wenn ein Ergebnis vorliegt, kann die Öffentlichkeit - wie mit dem Ausschuss abgestimmt - wieder einbezogen werden.

Am 16. Juni haben die Arbeiten zum **Umbau des früheren Feuerwehrgebäudes** zur Schaffung zusätzlicher Schulräume für die Grundschule Zeesen begonnen. Im ersten Abschnitt werden im Erdgeschoss ein Fachkabinett sowie Sanitäräume geschaffen.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren für den **neuen Feuerwehrstandort im Ortsteil Zernsdorf** wird die Objektplanung vorbereitet. Nach einer Besichtigung eines Referenzgebäudes gemeinsam mit Kameraden der Wehren Kablow und Zernsdorf wurden vom Planer drei Ausführungsvarianten für ein Gebäude am Standort im Ortsteil Zernsdorf vorgelegt. Die Varianten wurden mit den betroffenen Wehrleitungen besprochen. Auf der Grundlage der Vorzugsvariante mit den von den Kameraden gegebenen Hinweisen und Änderungsvorschlägen wird der Planungsvertrag abgeschlossen, so dass nach Genehmigung des B-Planes die Genehmigungsplanung für das Gebäude sofort erarbeitet werden kann.

Am 1. August beginnt der **Umbau in der Kita „Räuberberg“ in Niederlehme**. Dort wird die Heizung erneuert, sowie Maler- und Fußbodenarbeiten durchgeführt. Während dieser Baumaßnahmen ist das gesamte Gebäude in der Zeit vom 01.08. bis 30.09. nicht für den Kitabetrieb nutzbar. Aus diesem Grund wird die Kita zeitweilig in das Gebäude der jetzigen Fontanegrundschule in der Schulstraße umgesiedelt. Eine Abstimmung mit dem Kitaausschuss hat stattgefunden. In einer Gesamtelternversammlung am 25. Juni wurden die Eltern umfassend informiert und die zusätzlichen organisatorischen und baulichen Maßnahmen abgestimmt.

Die Planungen für die **Fenster- und Fassadensanierung an dem Komplex Busch- und Bredowschule** sind abgeschlossen, so dass im Juli die Ausschreibung durchgeführt werden kann. Der Baubeginn ist für Ende August vorgesehen, die Schwerpunktmaßnahme wird dann an beiden Schulen bei laufendem Schulbetrieb bis Dezember durchgeführt. Die Organisation der energetischen Sanierung ist mit den Schulleitungen abgestimmt.

Auf Grund der Starkregenfälle im Mai ist es während der Bauarbeiten am Dach der Judohalle zu Wasserschäden im Sanitär- und Umkleidebereich gekommen. Die Trocknung der Räume wurde eingeleitet. Zur Beseitigung der Schäden im alten Dach wird ein Gutachten erstellt, das den Sanierungsweg aufzeigen soll. Die **Errichtung des neuen Daches** ist inzwischen abgeschlossen.

Im Juni wurde der überarbeitete **Statusbericht des Regionalen Wachstumskerns Königs Wusterhausen – Wildau – Schönefeld** fertig gestellt. Dabei wurden die bisher beantragten Maßnahmen weiter untersetzt und aktualisiert sowie der grundlegende Ausbau der L 40 sowohl in Richtung Deutsch Wusterhausen als auch nach Senzig aufgenommen.

Die Fürstenwalder Aus- und Weiterbildungs- gGmbH hat beim Bildungsministerium den Antrag auf Genehmigung einer **Montessorischule** in Königs Wusterhausen gestellt. Die Genehmigung liegt noch nicht vor. Die Verwaltung verhandelt mit dem zukünftigen Schulträger über die Konditionen der Nutzung des Schulgebäudes in der Schulstraße und hat ein entsprechendes Vertragsangebot unterbreitet. Die wesentlichen Bedingungen werden in den nächsten Beratungen der Fachausschüsse behandelt.

Der **Umzug der Fontanegrundschule und des Hortes** an den neuen Standort in der Goethestraße ist organisatorisch so vorbereitet, dass der Schulbetrieb wie vorgesehen am 1. September dort aufgenommen werden kann. Im Mai haben die Bauarbeiten für den Ausbau der Essenausgabe und der Speiseräume begonnen. Dies wird ebenfalls fristgerecht abgeschlossen. Um zu ermitteln, ob und wie sich der von der Bertelsmann-Stiftung prognostizierte Bevölkerungsanstieg in Königs Wusterhausen auf den zukünftigen Bedarf an Schul- und Kitaplätzen auswirkt, hat die Stadtverwaltung eine **Überprüfung der kommunalen Kita- und Schulstandortnetzplanung** in Auftrag gegeben. Beauftragt wurde die Complan Kommunalberatung GmbH, die sich schon mehrfach als zuverlässiger Partner bei Stadtentwicklungsprojekten erwiesen hat. Das Ergebnis dieser Untersuchung, das den Ausschüssen für Jugend und Sport sowie für Soziales, Bildung und Familie bei ihrer gemeinsamen Sitzung am 02.06.2009 vorgestellt wurde, ergab, dass die vorhandenen Kapazitäten in Königs Wusterhausen auf lange Sicht ausreichen. Die Auslastung der Krippen-, Kindergarten- sowie Hortplätze in der Gesamtstadt Königs Wusterhausen liegt bei 93,1%. Die Versorgung mit Kindergartenplätzen beträgt 100%, d.h. es stehen für alle 3- bis 6-Jährigen Plätze zur Verfügung. Dies gilt nicht für jeden einzelnen Ortsteil, sondern bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet. Bei den Krippenplätzen sind es 50%, bei den Hortplätzen knapp unter 50%. Bundesweit gelten 35% als ausreichend. Um die Versorgung an Hortplätzen auszubauen ist die Verwaltung derzeit auch mit einigen Freien Trägern im Gespräch. Das Deutsche Rote Kreuz wird 40 zusätzliche Hortplätze ab dem 01.09.2009 an der Erich-Kästner-Schule anbieten. Die Diakonie stellt 18 Plätze zur Hausaufgabenbetreuung im Mehrgenerationenhaus am Fontanepark zur Verfügung. Hinzu kommt das einmalige Angebot der kostenlosen Abendbetreuung, bei der die Kinder von im Schichtdienst arbeitenden Eltern zu Hause betreut werden. Dieses Angebot nutzen derzeit 15 bis 17 Kinder. Aus den Ergebnissen dieser Standortüberprüfung ergibt sich, dass der Bedarf sowohl im Schul- als auch im Kita-Bereich gegenwärtig gedeckt ist und auch zukünftig gedeckt werden kann, ohne den Bau neuer Objekte planen zu müssen.

Die **„Holländer“klappbrücke** am Nottekanal ist heute seit 13.30 Uhr wieder geöffnet. Die gefährdende Oberkonstruktion, wegen der die Brücke am vergangenen

Freitag sofort gesperrt werden musste, wurde vom ortsansässigen Zimmergeschäft Kurt Schmidt komplett demontiert. Die Ausschreibung zur Instandsetzung der gesamten Brücke wird in dieser Woche durchgeführt.

Am 16. Mai wurde unter reger Beteiligung von Unternehmern, Bürgern und Vereinen sowie der Schule bzw. Kitas aus Niederlehme die **Stele im Eingangsbereich des Gewerbegebietes Möllenberg** enthüllt. Dank an die engagierten Vereine, die Schule und die Kitas sowie die Firma Wischmann, die ihr Geschäftsgrundstück für das Gewerbegebietsfest sowie logistische Unterstützung bereit stellten.

Die Stadt beteiligte sich mit einem Antrag am **bundesweiten Programm „Aktiv im Alter“**. Leider teilte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit, dass bei knapp 400 Anträgen der unsrige keine Berücksichtigung finden konnte. Dies ist nach Aussage des Ministeriums nicht auf inhaltliche Aspekte des Antrags zurückzuführen. Jedoch kann die Stadt auf Wunsch in den Erfahrungsaustausch des Programms einbezogen werden.

Am 03. Juni stellte die Dortmunder Agentur „Stadt & Handel“ dem Stadtentwicklungsausschuss sowie dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Stadtmarketing und Kultur ihr **Einzelhandelskonzept** vor. Das Konzept soll Empfehlungen zur Weiterentwicklung der bestehenden Zentren und Standortstrukturen, zur planungsrechtlichen Beurteilung neuer Einzelhandelsvorhaben sowie für die interkommunale Abstimmung und die kommunale Abwägung beinhalten. Für die Stadt ist das Einzelhandelskonzept auch aus städtebaulicher Sicht interessant. Bei Bauanträgen und Ansiedlungswünschen wird zukünftig zunächst geprüft werden, ob das Vorhaben in das Einzelhandelskonzept passt.

Tatkräftige Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Marketingstrategien erhalten Einzelhändler und Dienstleister in der Innenstadt nun von einer **City-Managerin**. Frau Claudia Pötschick von der Potsdamer Kommunalberatungsagentur Complan hat Anfang Juni ihr Büro in den Räumen des Tourismusverbandes im Bahnhofsgebäude bezogen. Die Stärkung der Innenstadt gehört zu den Schlüsselmaßnahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK). Die zur Umsetzung des INSEK bereit gestellten Fördermittel des EU-Struktur-Fonds EFRE (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung) sollen daher u. a. auch zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen eingesetzt werden. Die Einrichtung eines City-Managements, das die Interessen der Unternehmerschaft in der City bündelt, war von Anfang an im Konzept vorgesehen.

Ebenfalls im INSEK vorgesehen: Ein Bürgertreff, der dazu beitragen soll, die formulierte Zielstellung umzusetzen, das Neubaugebiet zu einem Lebensmittelpunkt für alle Generationen zu entwickeln. Als Räumlichkeit ist die leer stehende Kaufhalle nebst dazu gehörigem Gelände gekauft worden.

Welche Vorstellungen die Bürger haben, ob sie umsetzbar sind und wie sich am Fontaneplatz dauerhaft ein Quartiersmanagement etablieren lässt, soll bei einer „Ideenwerkstatt“ am 13.07. in der Aula der Herder-Oberschule diskutiert werden. Die Angebote des Bürgertreffs sollen sich an die Bürger des Neubaugebiets richten. Neben Vertretern von Jugendvereinen, Schulen, der freien Wohlfahrtsverbände, des Seniorenbeirats, der SHIA und vielen anderen, sind vor allem die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, ihre Chance zu nutzen, gemeinsam mit der Stadt zu entscheiden, was mit der alten Kaufhalle geschehen soll und welchen Namen diese neue Einrichtung tragen wird.

Am 28. Mai wurde im Foyer der Stadtverwaltung in der Schloßstraße 3 im Beisein des israelischen Gesandten Ilan Mor eine **Ausstellung von Schülern des Schiller-Gymnasiums** eröffnet. „Diaspora & Homecoming – Geschichte und Geschichten“ lautete der Name des Projekts, bei dem die Schülerinnen und Schüler den Familiengeschichten ihrer israelischen Partnerschüler aus Petach Tikva auf den Grund gegangen sind. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Geschichte der Familie Baum, die in Königs Wusterhausen ein Schuhgeschäft betrieb und 1939 nach Israel

auswanderte. Zur Ausstellungseröffnung war nicht nur Doron Baum, ein Enkel Arnold Baums aus Israel angereist, sondern auch der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Petach Tikva. Er betonte, dass die nun fünfjährigen intensiven Beziehungen zwischen den Schulen durchaus die Grundlage für intensivere Kontakte zwischen beiden Städten sein könnten.

Die Zernsdorfer Grundschüler besuchten im Mai ist nun schon das sechste Mal ihre **Partnerschule im polnischen Kowary**. Gern habe ich im vergangenen Jahr die Patenschaft über dieses Schüleraustauschprojekt übernommen und hoffe, dass diese Verbindung noch lange erhalten bleibt.

Das **Kinderfest in der Bahnhofstraße** am 06.06.2009 wurde gemeinsam mit ca. 10 Partnern wie z.B. SHIA e.V. und der AG City durchgeführt - dabei wurden ca. 350 Stempelkarten verkauft. In diesem Jahr war das bisher größte Interesse an dieser Innenstadtaktion zu verzeichnen.

Am gleichen Tag wurden in Königs Wusterhausen **vier Stolpersteine** zum Gedenken an die Opfer von Holocaust, Euthanasie und Vertreibung während der Zeit des Nationalsozialismus **verlegt**. Die unterstützt schon seit langem das Projekt des Kölner Künstlers Gunter Demnig „Stolpersteine – ein Kunstprojekt für Europa“. Der Verein „Kulturlandschaft Dahme-Spreewald e.V.“ führt die für das Projekt erforderlichen Recherchen durch. Im Stadtgebiet befinden sich bereits 10 Stolpersteine vor den ehemaligen Wohnorten jüdischer Mitbürger. Dieses Mal wurde im Gehweg vor dem Grundstück Bahnhofstraße 23 jeweils ein Stolperstein für Georg, Johanna und Rosemarie Czapski verlegt, ein weiterer Stolperstein wird zukünftig in der Karl-Marx-Straße 25 im Ortsteil Zernsdorf an den Arzt Dr. Viktor Karfunkel erinnern.

Am 08.06.2009 gründete sich in den Räumen der Stadtverwaltung in der Schloßstraße ein **Wanderclub**. Herr Gruber aus Zeesen erklärte sich bereit, den Vorsitz zu übernehmen. Eine erste gemeinsame Wanderung um den Zeesener See wurde auch schon ins Auge gefasst.

Hunderte Besucher trafen sich am 20.06.2009 zum **3. Chortreffen** auf dem Kirchplatz. 9 Chöre aus Königs Wusterhausen aber auch der Zehlendorfer Shantychor als Gastchor sangen mit viel Enthusiasmus. Der Senziger Gospelchor spendete den trotz Gewitterguss den bis zum Schluss ausharrenden Besuchern Applaus von der Bühne.

Auch in diesem Jahr konnten 110 Kinder aus 10 Kitas der Stadt bei der **Kinderolympiade** im sportlichen Wettstreit ihre Kräfte messen. Im Mittelpunkt der von der Polizei des Bundes und des Landes, dem Kreissportbund und der Stadt Königs Wusterhausen veranstalteten Olympiade stand das richtige Verhalten im Straßenverkehr. Ohne die Unterstützung von DRK, RVS (kostenloser Bustransfer der Kinder in die Ortsteile), sowie vielen anderen Helfern hätte diese Veranstaltung nicht realisiert werden können. Die Preise wurden vom Kino Capitol, der BARMER, dem Kiebitzpark, dem A10 Bowling sowie der Osteria Forio gestiftet.

Vom 04.-11. Juli findet die Tradition der Jugendtheatertage ihre Fortsetzung in der KULTA, den Kulturtagen. Partner der Stadt, die als Veranstalterin auftritt, ist der Verein Stubenrausch e.V.

Am 23.06.2009 stimmten die Mitglieder der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für den neuen **Entwurf des Teilregionalplans** zur Windkraftnutzung. Damit wurde die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens beschlossen. Aufgrund eines Formfehlers wurde der Teilregionalplan III, der im Juli 2004 in Kraft getreten war, für nichtig erklärt. Der neue Plan weist im Vergleich zu dem im September 2007 vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gekippten Plan einige weitreichende Veränderungen auf. Neu ist beispielsweise, dass der Mindestabstand zu Siedlungsflächen statt wie bisher 500 m nun 1000 m betragen muss. Die Anzahl der Windpark-Eignungsgebiete musste von 74 auf 61 deutlich reduziert werden. Dennoch wurde die Fläche der für Bundesbaugesetzbuch die baurechtliche Privilegierung von Windkraftanlagen festgelegt, d.h. außerhalb der Städte können grundsätzlich Windkraft-

anlagen gebaut werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat jedoch die Möglichkeit, die Entwicklung von Windparks auf bestimmte Gebiete zu konzentrieren und diese zu ordnen. Der vorliegende Teilregionalplan wurde von Fachplanern unter Berücksichtigung von Kriterien wie Naturschutz, Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, Schutz der Anwohner, mögliche Beeinträchtigung der Luftfahrt u.a. entwickelt. Mit der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft tritt der neue Plan noch nicht in Kraft, ist jedoch behördenverbindlich, d.h. Genehmigungen werden die Windkraftnutzung ausgewiesenen Gebiete von ca. 1,0 % auf 1,3 % der Gesamtfläche vergrößert und umfasst damit ca. 9.500 ha. Dies wurde dadurch erreicht, dass man sich bei der Ausweisung in erster Linie auf Standorte konzentrierte, auf denen sich bereits Windkraftanlagen befinden. Außerdem war es nun möglich, mehr Nutzwaldflächen zu berücksichtigen, die vorher tabu waren. Umstrittene Flächen, wie z.B. die im Ortsteil Kablo, mussten aus der Planung herausgenommen werden. Stattdessen wurde das Gebiet „Uckley Nord“, in der Nähe des Autobahnkreuzes „Spreeau“ als mögliche Windpark-Fläche aufgenommen. Seit 1998 ist im Bundesbaugesetzbuch die baurechtliche Privilegierung von Windkraftanlagen festgelegt, d.h. außerhalb der Städte können grundsätzlich Windkraftanlagen gebaut werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat jedoch die Möglichkeit, die Entwicklung von Windparks auf bestimmte Gebiete zu konzentrieren und diese zu ordnen. Der vorliegende Teilregionalplan wurde von Fachplanern unter Berücksichtigung von Kriterien wie Naturschutz, Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, Schutz der Anwohner, mögliche Beeinträchtigung der Luftfahrt u.a. entwickelt. Mit der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft tritt der neue Plan noch nicht in Kraft, ist jedoch behördenverbindlich, d.h. Genehmigungen werden bereits auf dessen Grundlage erteilt oder versagt. Eine Errichtung der geplanten Windräder zwischen Mittenwalde und unserer Stadt in den Gemarkungen Ragow und Deutsch Wusterhausen ist daher nicht mehr möglich. Das neu ausgewiesene Gebiet östlich in Königs Wusterhausen umfasst eine Fläche von 415 ha und liegt so abseits, dass eine Beeinträchtigung der Bevölkerung ausgeschlossen werden kann. Selbstverständlich können sich aber alle Bürger und Bürgerinnen in der nun folgenden Phase der Offenlegung zu den ausgewiesenen Standorten äußern, bis am Jahresende die Versammlung den endgültigen Plan beschließt.

Öffentliche Zustellung eines Bescheids

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes Brandenburg (VwZG Bbg) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird folgender Bescheid über die Übernahme der Kosten für die Sicherstellung von Mobiliar sowie Aufforderung zur Abholung der entsprechenden Gegenstände öffentlich zugestellt.

Sehr geehrter **Herr Morawitz**,
(vorher wohnhaft im Gartenweg 2 in 15711 Königs Wusterhausen, derzeitige Wohnanschrift unbekannt),

hiermit ergeht gegen Sie folgender Bescheid:

Die am 19.06.2009 gesicherte Wohnung ist bis zum 24.08.2009 an das Amt Ordnung und Sicherheit zu übergeben und die noch in dieser Wohnung vorhandenen Gegenstände sind bis zum 24.08.2009 von Ihnen als Eigentümer abzuholen, da diese sonst durch die Stadt Königs Wusterhausen verwertet werden. Abzuholen sind diese beim Amt Ordnung und Sicherheit, Karl-Marx-Straße 23, 15711 Königs Wusterhausen.

Die Kosten der durchgeführten Sicherung in Höhe von 500,00 € sind durch Sie zu übernehmen. Verwaltungskosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.

Die begründenden Unterlagen des vorgenannten Bescheids sowie dessen Begründung kann bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Amt für

Ordnung und Sicherheit, Zimmer 124 durch Herrn Kutschbach (Tel.: 03375/273-266) oder durch einen von ihm hierzu Bevollmächtigten eingesehen werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen.

Dieser Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hinweis: Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Kutschbach

Neue Sprechzeiten im Bürgerbüro Niederlehme

Im Bürgerbüro Niederlehme haben sich die Sprechzeiten geändert. Der Ortsvorsteher Frank Häusler ist ab sofort **donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** unter der neuen Adresse:

Wernsdorfer Str. 141
15713 Königs Wusterhausen
Telefon: 033762 / 809876
Fax: 033762 / 809372
buergerbuero-niederlehme@stadt-kw.de

zu erreichen.

Außerhalb der Sprechzeiten steht Frau Löst den Bürgerinnen und Bürgern unter Telefon 03375 / 553826 oder Fax 03375 / 553827 zur Verfügung.

Impressum

<i>Herausgeber:</i>	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
<i>Herstellung:</i>	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstrasse 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 273-331, E-mail: kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de
<i>Verantwortlich:</i>	Ursula Schlecht
<i>Erscheinungsweise:</i>	monatlich (nach Bedarf)
<i>Auflage:</i>	20.000
<i>Bezugsmöglichkeiten:</i>	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3 und Karl-Marx-Str. 23 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung, Karl-Marx-Straße 23, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
<i>Druck:</i>	Druckhaus Schöneweide